



[der autor]
StB/RA Christian Funke
ADVISA Dortmund



Urlaubs- und Ferienzeit – (k)eine steuerfreie Zeit

Fachkongresse oder Urlaub? Aufwendungen für Fachkongresse sind für Zahnärzte ein ständiger Zankapfel mit dem Finanzamt. Denn dieses unterstellt regelmäßig, dass in den Kosten für die Weiterbildung auch eine private Nutzung enthalten ist. Weil das nicht gestattet ist, wird der Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgabe oder Werbungskosten oft nicht gewährt. Um das Problem aus der Welt zu schaffen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil jene Voraussetzungen zusammengefasst, die eine berufliche Veranlassung von Fachkongressen bestätigen.

Zusammenhang mit dem Beruf

Nach dem Urteil sind die Kongressgebühren dann abzugsfähig, wenn das Thema der Veranstaltung einen objektiven Zusammenhang mit dem Beruf des Zahnarztes hat. Gleichzeitig muss der Kongress auch die Person in ihrem Beruf fördern. Besucht ein Zahnarzt beispielsweise einen Rhetorik-Kurs, lässt sich der Zusammenhang mit seinem Beruf nicht erkennen. Ist der Zahnarzt allerdings für Weiterbildungen von Zahnärzthelferinnen zuständig, wird der Zusammenhang sichtbar.

Reisekosten müssen beruflich sein

Auch zu den Reisekosten hat sich der BFH geäußert. Er sagt, der vollständige Abzug der Kosten setze voraus, dass die Reisekosten fast ausschließlich beruflich bedingt sind. Das sei der Fall, wenn ein beruflicher Anlass gegeben ist oder private Reiseinteressen nicht den Schwerpunkt bilden. Außerdem wurde festgelegt, dass es unerheblich ist, ob die Veranstaltung im Inland oder Ausland stattfindet.

Anwesenheitstestat erforderlich

Zum Nachweis der Tatbestandsmerkmale fordert der BFH die Vorlage des Kongress-Programms sowie eine Bestätigung, dass die Veranstaltung tatsächlich besucht wurde. Dazu reicht ein Anwesenheitstestat oder anderweitige Bestätigungen, wie Zeugenaussagen. Wer also auf Nummer sicher gehen will, sollte sämtliche Kongress- und Reiseunterlagen aufbewahren. Dann könnte aus einem Zankapfel endlich ein Bonbon des Finanzamtes werden.

Die wichtigsten Regeln bei Ferienjobs

Viele Zahnärzte nutzen die Beschäftigung von

Schülern während der Ferien auch zur Auswahl des geeigneten Azubis. Doch wer Jugendliche in seiner Praxis beschäftigen möchte, sollte über einige wichtige Regeln informiert sein.

Pauschale und individuelle Besteuerung

Für die steuerliche Behandlung von Ferienjobs gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Einerseits kann der Ferienlohn individuell, andererseits pauschal versteuert werden. Bei der Pauschalversteuerung zahlt der Arbeitgeber 2 % des Bruttolohns an das Finanzamt. In diesem Fall erhält der Schüler seinen Lohn ohne Abzüge. Diese Variante kann jedoch nur bei Minijobs angewendet werden – ein Job, bei dem der Schüler nicht mehr als 400 EUR Bruttolohn erhält.

Bei einem Bruttolohn über 400 EUR ist die individuelle Besteuerung des Ferienlohns vorgeschrieben. Bei ihr berechnet der Arbeitgeber die Lohn-, Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag nach den geltenden Steuertabellen und zieht sie dem Schüler vom Arbeitslohn ab. Die abgezogenen Steuern können jedoch in aller Regel vom Finanzamt zurückgeholt werden. Dazu muss der Schüler nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anträge dafür gibt es beim Finanzamt. Mit der individuellen Besteuerung ist der Schüler verpflichtet, eine Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber vorzulegen. Diese muss er sich beim zuständigen Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes besorgen.

In der Regel keine SV-Pflicht

In der Regel müssen Schüler für einen Ferienjob (maximal 50 Tage oder 2 Monate pro Jahr) keine Beiträge an die Sozialversicherungsträger zahlen. In den meisten Fällen sind die Schüler über ihre Eltern versichert. Hat der Schüler einen Dauerjob, sieht die Sache etwas anders aus: Bekommt er unter dem Strich nicht mehr als

400 EUR pro Monat, werden bei ihm zwar keine Beiträge einbehalten, allerdings muss der Arbeitgeber pauschale Abgaben in Höhe 28 % entrichten.

Achtung bei Schülertlassen: Schließt sich nach der Ferienarbeit eine Ausbildung an, ist der Jugendliche schon während des Ferienjobs versicherungspflichtig.

Unfallrisiko sichert Berufsgenossenschaft ab

Wer einen Ferienjob antritt, ist automatisch über die Mitgliedschaft der Praxis in der Berufsgenossenschaft unfallversichert. Kommt es zu einem Arbeitsunfall, wird der Schaden über die gesetzliche Versicherung der Praxis reguliert.

Reguläre Ferienjobs erst mit 15 Jahren

Schulpflichtige Kinder unter 15 Jahren dürfen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nur ausgewählte Arbeiten verrichten. Dazu zählen Zeitung austragen, in der Landwirtschaft aushelfen, Babysitten sowie in Film, Theater oder Werbung mitwirken. Diese Arbeiten sind jedoch nur für zwei Stunden täglich erlaubt, auch während der Schulferien. Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, wird mehr zugestanden. Sie dürfen maximal 20 Ferientage im Jahr arbeiten. Doch die Arbeitszeit ist streng geregelt. Der Schüler darf nur fünf Tage in der Woche, acht Stunden täglich, zwischen 6 und 20 Uhr arbeiten. Außerdem ist die Ferienarbeit an Sonn- und Feiertagen verboten.

Arbeitserlaubnis prüfen

Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss sich vorab beim Arbeitsamt informieren, ob er eine Arbeitserlaubnis braucht. Diese kann dort auch gleich beantragt werden. Schüler, die in einem EU-Land wohnen oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Deutschland besitzen, benötigen keine Arbeitserlaubnis.

Steuertermine im Juli

Fälligkeit: Dienstag, 10.07.

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	Überweisung	Scheck/bar
• Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.03.	10.07.
• Umsatzsteuer für Monatszahler ¹⁾	13.03.	10.07.

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

¹⁾ Dauerfristverlängerung ist auf Antrag möglich.